

Ordnung des Zusammenlebens

in der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker)
Deutsche Jahresversammlung e.V.

Grundlagen, Erfahrungen, Anregungen

Überarbeitete Fassung Oktober 2012



Hintergrund

Die Religiöse Gesellschaft der Freunde (im Folgenden Religiöse Gesellschaft) ist aus einer Bewegung entstanden, die George Fox im 17. Jahrhundert auf christlicher Grundlage in England ins Leben rief. Zu seinen Lebzeiten bildeten sich Gruppen von Quäkerinnen und Quäkern in Deutschland, die jedoch bald religiösen Verfolgungen zum Opfer fielen. Offiziell geduldet wurden sie erstmalig um 1790 in Bad Pyrmont. Seit 1800 stand dort ein Versammlungshaus, das 1932 neu errichtet wurde. Nach 1918 war das Quäkertum in Deutschland und Österreich im Wesentlichen durch die Begegnung mit britischen und amerikanischen Freundinnen und Freunden, die im Rahmen von Hilfsaktionen von Quäkerorganisationen hier tätig waren, wieder zu neuem Leben erweckt worden. Die in Deutschland nun entstandenen Gruppen schlossen sich im Jahre 1925 zu einer selbständigen „Deutsche Jahresversammlung“ zusammen. 1938 kamen die österreichischen Freundinnen und Freunde hinzu.

Wir Quäkerinnen und Quäker fühlen, dass wir unser gesamtes Tun und Unterlassen unmittelbar vor Gott zu verantworten haben, darum formulieren wir keine für alle verbindlichen Glaubensaussagen. Wir bieten uns gegenseitig aber Anregungen zur Besinnung und zum täglichen Handeln, die Ausdruck in der Form von Erfahrungsberichten, Ergebnisprotokollen, Ratschlägen und Fragen finden können.

Es hat sich eine Form des Zusammenlebens in der Religiösen Gesell-

schaft entwickelt und bewährt, die hier geschildert wird. Im August 1948 war die Deutsche Jahresversammlung darauf ausgerichtet, der Jahresversammlung erstmals eine so genannte „Ordnung des Lebens“ zu geben. Im Oktoberheft 1948 der Zeitschrift „Der Quäker“ wurde diese abgedruckt. 1958 erschien in der Januarausgabe des „Quäker“ eine überarbeitete Fassung. Nach der politisch bedingten Teilung der Deutschen Jahresversammlung im Jahre 1969 gab sich die Religiöse Gesellschaft in der DDR eine eigene Ordnung. Im November 1991 schlossen sich die zwei Jahresversammlungen wieder zusammen und gaben sich im November 1996 eine „Ordnung des Zusammenlebens“.

Seitdem wurden in unserem Zusammenleben weitere Erfahrungen gemacht und Beschlüsse gefasst, die eine Überarbeitung der „Ordnung des Zusammenlebens“ erforderlich machten.

Die „Ordnung des Zusammenlebens“ soll den Mitgliedern der Religiösen Gesellschaft die Grundlage und Tradition unseres Zusammenlebens vermitteln und als Richtschnur für das gemeinsame Leben und praktische Handeln dienen. Wir betrachten diese Ordnung nicht als endgültig, sondern als ein sich weiter entwickelndes Dokument entsprechend der wachsenden Erfahrung der Religiösen Gesellschaft.

Die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) - Deutsche Jahresversammlung ist ein rechtsfähiger Verein, dessen Satzung sich auf die vereins- und steuerrechtlich notwendigen Bestimmungen beschränkt.

Inhalt



Glaube	5
Andacht - Andachten aus besonderen Anlässen	5
Ablauf von Versammlungen	6
Anliegen	7
Anträge	7
Art der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung	7
Mitgliedschaft - Verfahren - Verantwortung	8
Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft	
Kinder, Juniorinnen und Junioren	
Jungfreundinnen und Jungfreunde	
Aufbau - Gruppen und Andachtskreise	12
Bezirks - Jahresversammlung	
Gremien der Religiösen Gesellschaft	14
Geschäftsversammlungen	
Arbeitsausschuss	
Ausschüsse	
Benennungsausschuss	
Arbeitsgruppen	
Vorstand	
Ämter	16
Schreiberinnen und Schreiber	
Finanzverwaltung - Rechnungsprüfer und -prüferinnen	
Älteste	
Öffentlichkeitsarbeit	18
Quäker - Zeitschrift der deutschen Freunde	
Internet	
Die Quäker-Hilfe e.V.	19

“Liebe Freunde,
diese Dinge legen wir euch ans Herz,
nicht als eine Regel oder Form, nach der ihr euren Wandel einrichten sollt,
sondern damit alle,
in dem Maße des Lichtes, das rein und heilig ist,
geführt werden sollen.

Und die so in dem Licht wandeln und darin verbleiben,
müssen vom Geist erfüllt sein und nicht vom Buchstaben.
Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig.“

Aus einer 1656 von den Ältesten in Balby herausgegebenen Epistel

Glaube

Im Quäkertum gehen wir davon aus, dass die spirituellen Erfahrungen, die Menschen machen, unterschiedlich sein können, unterschiedlich ausgedrückt werden und nicht zugleich für andere gültig sein müssen. Für viele beruhen unsere Einsichten als Quäkerinnen und Quäker darauf, dass die Wirklichkeit Gottes größer ist als alle menschlichen Aussagen über sie. Das Quäkertum ist daher eine Religion ohne Dogma und ohne ein festgelegtes Glaubensbekenntnis. Wir haben erfahren und werden durch die Überlieferung darin bestätigt, dass der Mensch die Verbindung mit dem Göttlichen in seinem Inneren erleben kann und vertrauen darauf, dass in jedem Menschen der Keim zu dieser Erfahrung angelegt ist. Daher sprechen wir von dem „von Gott in jedem Menschen“, dem „inneren Licht“, der „inneren Stimme“ und dem „inneren Christus“.

Wir vermeiden es, unsere religiösen Erfahrungen als allgemeinverbindlich zu erklären, da diese individuell verschieden sind und nicht zugleich für andere gültig sein müssen. Wir verstehen unseren Glauben nicht als einen einmalig gewonnenen Zustand, sondern als eine lebendige Entwicklung. Neue Gotteserfahrungen sind jederzeit möglich.

Nach unserer Vorstellung bilden Glauben und Leben eine Einheit. Wir bemühen uns, dies in unserem Sprechen und Handeln sichtbar werden zu lassen. Gespräche und Berichte über religiöse Erfahrungen können Suchenden Einsichten vermitteln. Das Studium der Bibel, aber auch anderer religiöser Schriften hat sich für viele als hilfreich erwiesen. Auszüge aus Schriften von Quäkerinnen und Quäkern sind im Buch „Quäker Glaube und Wirken“ und anderen Veröffentlichungen enthalten.

Andacht

Die Andacht ist Ausgangspunkt und Mitte des religiösen Lebens der religiösen Gesellschaft. In der Andacht versammeln wir uns im gemeinsamen schweigenden Warten auf die Verbindung mit dem Göttlichen und versuchen, uns dem Geist der Liebe und Wahrheit zu öffnen.

Eine Andacht kann ganz im Schweigen verlaufen. Diejenigen, die sich in der Stille dazu gerufen fühlen, können ihre inneren Erfahrungen mit anderen teilen. Die Wortbeiträge während der Andacht sollten nicht den Charakter einer Diskussion annehmen. Zwischen den einzelnen Beiträgen tragen Zeiten der Stille dazu bei, dass die gesprochenen Worte nachklingen können. Dies fördert Einsicht und Nachempfinden des Gesagten. So kann gegenseitiges Verständnis wachsen.

Besteht der Wunsch, sich gemeinsam mit einem Thema intensiver zu befassen, so hat sich die Form eines Gesprächs aus der Stille bewährt. Aus der Andachtshaltung heraus entsteht ein Gespräch, wobei zwischen den Beiträgen Zeiten der Stille eingehalten werden. Es wird darauf geachtet, dass viele von uns die Möglichkeit haben, sich zu äußern.

Andachten aus besonderen Anlässen

Aus besonderen Anlässen können Andachten gehalten werden.

Mitglieder werden ermutigt, ihre Kinder bald nach der Geburt in eine Andachtsversammlung mitzubringen, damit sie willkommen geheißen und in die Verantwortung der Gemeinschaft aufgenommen werden können.

Als Hilfestellung beim Treffen wichtiger persönlicher Entscheidungen kann zu „Meetings for Clearness“ eingeladen werden, um Einzelne in der Suche nach Klarheit zu begleiten.

Wenn ein Paar eine Lebensgemeinschaft eingehen will, kann in einer Andacht ein gegenseitiges Versprechen für den gemeinsamen Weg vor der Versammlung bekundet werden. Wortlaut und Inhalt des Versprechens

werden üblicherweise in einer Urkunde vorbereitet und während der Andacht von den beiden die Lebensgemeinschaft Schließenden und allen zur Andacht Versammelten unterschrieben.

Anlässlich des Todes eines Mitglieds gedenken wir in einer Andacht des oder der Verstorbenen. Eine Urnenbeisetzung kann auf Wunsch auf dem Friedhof der Jahresversammlung in Bad Pyrmont stattfinden (siehe „Friedhofsordnung“).

Es ist Sache derjenigen, die sich mit der Vorbereitung solcher Andachten befassen, den Ablauf sowie die eventuell erforderlichen Texte gemeinsam mit den unmittelbar Betroffenen zu bedenken und festzulegen.

Ablauf von Versammlungen

Die Versammlungen der Religiösen Gesellschaft, wie z.B. Geschäftsversammlungen zur Regelung geschäftlicher Angelegenheiten werden im Geiste der Andacht gehalten. Darum beginnen und beenden wir alle Versammlungen mit einer Stille. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn sich alle schon beim Betreten des Raumes in eine Haltung der inneren Sammlung begeben.

Bei größeren Versammlungen wird der Beginn dadurch angezeigt, dass das die Versammlung leitende Mitglied

aufsteht. Zum Abschluss der Versammlung wird zu einem kurzen Schweigen eingeladen, das durch ein gemeinsames Händereichen beendet wird.

Während des Ablaufs einer Versammlung ist es sinnvoll, zwischen einzelnen Beiträgen kurze Zeiten der Stille einzuhalten. Auch wenn sich starke Meinungsunterschiede herausbilden oder ein atmosphärisches Gegeneinander entstanden ist, halten wir schweigend inne, um eine neue Ebene der Gemeinsamkeit zu finden.

Anliegen

Wir nennen es ein „Anliegen“, wenn ein Mitglied unter der inneren Verpflichtung steht, eine bestimmte Aufgabe zu verwirklichen, für die es die geistige oder tätige Unterstützung oder Mitwirkung Anderer aus unserer Gemeinschaft sucht.

Anliegen sollten in der Geschäftsversammlung der Gruppe erörtert werden. Die Gruppe kann das Anliegen zu dem ihren machen und weiter ver-

folgen. Sie kann es auch dem Bezirk oder der Jahresversammlung als gemeinsames Anliegen in Form eines Antrags vorschlagen.

Ein Mitglied kann auch während einer Anliegenversammlung im Rahmen der Jahresversammlung ein Anliegen erläutern und um persönliche Unterstützung oder Mitwirkung bitten, ohne dass ein Beschluss der Geschäftsversammlung dazu gefasst werden muss.

Anträge

Für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung bedürfen, werden Anträge formuliert. Sie werden in der Regel durch ein Mitglied in die Gruppe gebracht und entweder dort beschlossen oder, je nach Notwendigkeit, über den Bezirk und den Arbeitsausschuss der Jahresversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Entscheidungsfindung und Beschlussfassung

Aus unserer Andachtshaltung heraus suchen wir in den Geschäftsversammlungen die Führung und Weisung Gottes in der konkreten Situation. Diese Suche bedarf der Liebe, der Geduld und der aufmerksamen Aufgeschlossenheit. Jedes Mitglied kann nach gründlicher Vorbereitung seine Einsicht zu der zur Beratung stehenden Sache äußern und sollte dies tun, wenn es sich in Verantwortung dazu aufgerufen fühlt. Im Sinne eines „sense of the meeting“ wird eine einmütige Beschlussfassung angestrebt. Diese sollte nur bei erheblichen Bedenken nicht zustande kommen.

Spüren wir, dass sich eine weitge-

hende Einmütigkeit in der Versammlung abzeichnet, einzelne Mitglieder aber nicht in der Lage sind, diese zu unterstützen so gibt es für diese einzelnen Mitglieder folgende Möglichkeiten:

- zu überprüfen, ob es möglich ist, die eigene, abweichende Einstellung zurückzustellen, oder wenn dies nicht möglich ist

- zu erkennen zu geben, dem Beschluss nicht im Weg stehen zu wollen, was im Protokoll erwähnt werden kann, oder

- zu erkennen zu geben, die Beschlussfassung nicht mittragen zu können und sie damit verhindern zu wollen.

Ein Mitglied kann sich auch durch Verzicht auf Teilnahme an einer Versammlung der Entscheidungsfindung enthalten.

Ist die Aussprache zum Abschluss gekommen, fasst die Person, die in dieser Sitzung als Schreiberin oder Schreiber wirkt, mit Unterstützung der schweigenden Versammlung das Ergebnis der Aussprache zusammen und liest dies zur Beschlussfassung vor. Werden keine weiteren Bedenken geäußert, so gilt die Niederschrift als Beschluss, nach dem künftig verfahren wird.

Alle wichtigen Ereignisse und Entscheidungen der Geschäftsversammlungen werden in kurzer, klarer Form schriftlich festgehalten und an die Mitglieder versandt.

Wenn ein Beschluss, der überregionale Bedeutung hat, bis zur Zusammenkunft des nächst zuständigen Gremiums (Bezirk, Arbeitsausschuss, Jahresversammlung) aufgeschoben werden kann, so wird er diesem zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Wenn jedoch ein solcher Beschluss nicht aufschiebbar ist, prüfen die Versammelten, ob nach ihrem Verständnis das nächst zuständige Gremium den Beschluss mittragen würde, entscheiden in eigener Verantwortung und machen den Beschluss als ihren eigenen kenntlich. Sie geben einen solchen Beschluss unverzüglich den Schreiberinnen und Schreibern der Jahresversammlung und der Bezirke zur Kenntnis.

Mitgliedschaft

Menschen, die sich von unserer Art des Gottesdienstes angezogen fühlen und von unserer Haltung und unseren Zeugnissen geleitet werden, möglichst an mindestens einer Bezirks- und einer Jahresversammlung teilgenommen und im Quäkertum und in unserer Gemeinschaft ihre religiöse Heimat gefunden haben, sind eingeladen einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Gleichzeitig fühlen wir uns verantwortlich, Menschen aus dem Kreis der Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft und der Jungfreundinnen und Jungfreunde aktiv zu einem Mitgliedsantrag zu ermutigen, wenn uns deren Mitgliedschaft angezeigt erscheint.

Für den Eintritt in die Religiöse Gesellschaft ist eine Übereinstimmung in Einzelfragen nicht entscheidend. Wesentlich sind vor allem die religiöse Haltung und die Bereitschaft, diese im täglichen Leben und innerhalb der Religiösen Gesellschaft wirksam werden zu lassen.

Verfahren

Die Mitgliedschaft wird bei der Gruppe oder dem Bezirk schriftlich beantragt, zu dem sich die Person zugehörig fühlt. Aus dem Antrag sollte her-

vorgehen, was diesen Menschen zum Quäkertum geführt hat.

Wer als Mitglied der Religiösen Gesellschaft seine Mitgliedschaft im

Ausnahmefall in einer anderen Religionsgemeinschaft beibehalten möchte (Doppelmitgliedschaft), sollte in dem Aufnahmeantrag die Gründe hierfür darlegen, auch um dabei zu eigener Klärung zu kommen. Ein solcher Entschluss muss in innerer Verantwortung gefasst und darf keinesfalls aus Bequemlichkeit oder Gewohnheit getroffen werden. Dazu gehört aus Gründen der Wahrhaftigkeit, dass dieser Schritt auch der anderen Religionsgemeinschaft bekannt ist.

Die Gruppe oder der Bezirk, an die bzw. den der Antrag gerichtet ist, bestimmt zwei Mitglieder, die ein eingehendes Gespräch über religiöse Fragen mit dem Antragsteller führen. Dabei sollte auch über die persönliche Haltung zu Problemen des gesellschaftlichen Lebens gesprochen werden. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn eines der zwei Mitglieder dem jeweiligen Bezirk, nicht jedoch der aufnehmenden Gruppe angehört.

Die beiden Mitglieder berichten der Gruppe oder dem Bezirk schriftlich und mündlich von diesem Gespräch. Erfolgt der Bericht an die Gruppe, entscheidet diese in einer Geschäftsversammlung, ob sie dem Bezirk empfiehlt, den Antrag anzunehmen. Die Gruppenschreiberinnen und Gruppenschreiber geben eine entsprechende Mitteilung an ihr Pendant beim Bezirk. In der nächsten Geschäftsversammlung des Bezirks werden die Mitglieder mündlich oder schriftlich informiert und die Bezirksversammlung berät und entscheidet über den Antrag. Im Falle einer Aufnahme werden die Schreiberinnen oder Schreiber der Jahres-

versammlung unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen informiert. Wenn der Aufnahmeantrag direkt an den Bezirk gerichtet wird, übernimmt die Geschäftsversammlung des Bezirks die vorgenannten Aufgaben der Gruppe.

Die Aufnahme wird danach durch die nächste Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft (Jahresversammlung) bekannt gegeben.

Mitglieder anderer Jahresversammlungen, die in Deutschland oder Österreich leben, können auf eigenen Wunsch in die Adressenliste der Deutschen Jahresversammlung aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschließung.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Bezirk erfolgen. Die Schreiberinnen und Schreiber der Bezirke informieren ihre Pendants bei der zuständigen Gruppe und der Jahresversammlung.

Über die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet auf Antrag des Bezirkes und des Arbeitsausschusses der Vorstand der Religiösen Gesellschaft. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn länger als zwei Jahre eine Kontaktaufnahme mit dem Mitglied über die zuletzt bekannte Adresse nicht möglich ist oder der Kontakt abgelehnt wird.

Wenn ein Mitglied längere Zeit keinerlei Verbindung mit der Gruppe, dem Bezirk oder der Jahresversammlung pflegt und eine unverkennbare

Entfremdung festgestellt wird, sollte es eine beiderseitige Hilfe sein, zu einer Klärung der Beziehung zur Religiösen Gesellschaft zu kommen. Ist es nicht möglich, zu einer Klärung zu kommen, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied in seinen Anschauungen und seinem persönlichen Leben eine Haltung einnimmt, die für die Religiöse Gesellschaft untragbar erscheint, sich jedoch der Einsicht in die Notwendigkeit seines Ausscheidens verschließt, kann die Ausschließung des betreffenden Mitglieds erfolgen.

In allen Fällen von Austritt oder Ausschließung und wenn ein Mitgliedsantrag nicht zur Aufnahme führt,

suchen wir, unter Einbeziehung von Ältesten, ein Gespräch zur Klärung mit den Betroffenen.

Wenn Mitglieder der Religiösen Gesellschaft den Wunsch haben, sich auch einer anderen Religionsgemeinschaft anzuschließen, sollten klärende Gespräche darüber stattfinden, ob sich dies mit einer Mitgliedschaft in der Religiösen Gesellschaft vereinbaren lässt und welche Handlungsmöglichkeiten sich daraus ergeben.

Aufnahme, Austritt und Ausschließung werden von den Schreibern oder Schreiberinnen der Religiösen Gesellschaft den Betroffenen schriftlich bestätigt.

Verantwortung

Die Religiöse Gesellschaft lebt von der liebevollen Unterstützung durch ihre Mitglieder. Alle können nach ihren Fähigkeiten zur Förderung der Religiösen Gesellschaft beitragen. Mitglieder werden ermutigt, durch die Ausübung von Ämtern Verantwortung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Wir sehen in der weltweiten Gemeinschaft von Quäkerinnen und Quäkern mit deren historischen Wurzeln, gewachsenen Traditionen und überliefertem Gedankengut unsere religiöse Heimat. Eine äußere Sicherheit gegen Schwierigkeiten, in die einzelne Mitglieder durch ihre Quäkerhaltung kommen können, kann die Religiöse Gesellschaft jedoch nicht bieten. Es ist aber selbstverständlich, dass wir nach Kräften in Schwierigkeiten geratenen Freundinnen und Freunde und deren Familien mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Religiöse Gesellschaft erhebt keine festen Mitgliedsbeiträge, erwartet jedoch, dass sich jedes Mitglied nach seinen Möglichkeiten an der Finanzierung ihrer Arbeit beteiligt. Die Mitglieder legen die Höhe ihrer Beiträge selbst fest. Für besondere Aufgaben können sie um eine außerordentliche Unterstützung gebeten werden.

Mitglieder zahlen ihre Beiträge an die jeweilige Gruppe; Einzellebende (auch Zugehörige von Andachtskreisen, die nicht Teil einer Gruppe sind) an den jeweiligen Bezirk. Die Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft (Jahresversammlung) beschließt, welcher Anteil der Beiträge an die Jahresversammlung abgeführt wird. Die Bezirke regeln, welcher Anteil bei den Gruppen verbleibt und welcher an die Bezirke abgeführt wird.

Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft

Menschen, die sich von unserem Glauben und Wirken angezogen fühlen, können als Freundinnen und Freunde der religiösen Gesellschaft an deren Leben teilhaben. Sie können in der Regel als Gäste an allen Veranstaltungen teilnehmen. Sie werden ermutigt, schrittweise Mitverantwortung zu übernehmen und die Religiöse Gesellschaft mit Spenden zu unterstützen.

Kinder, Juniorinnen und Junioren

Kinder (bis etwa 12 Jahre) sowie Juniorinnen und Junioren (12-16 Jahre) sind ein gleichwertiger Teil unserer Gemeinschaft. Uns ist wichtig, dass sie sich in der Gemeinschaft wohl fühlen und bei Veranstaltungen der Religiösen Gesellschaft mit dem Gedankengut und der Praxis des Quäkertums, insbesondere der Andacht, vertraut gemacht werden.

Es wird Wert darauf gelegt, dass neben den altersspezifischen Programmen für Kinder und Jugendliche auch altersgemischte Programme angeboten werden. Diese Programme sollen die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder, deren Eltern und der ganzen Gemeinschaft berücksichtigen.

Familienfreizeiten sind eine besonders gute Gelegenheit, Familien mit kleinen Kindern in die Quäkergemeinschaft hineinwachsen zu lassen. Für Juniorinnen und Junioren können auch eigene überregionale Veranstaltungen angeboten werden.

Die Kinder der Mitglieder werden auf Wunsch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Adressenliste der Jahresversammlung zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil geführt. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können diese Kinder auf eigenen Wunsch eigenständig in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

Jungfreundinnen und Jungfreunde

Zu den Jungfreundinnen und Jungfreunden zählen Mitglieder und Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft im Alter von 16 bis ca. 30 Jahren.

Sie können sich zusätzlich zu den Gruppen und Bezirken auch der Gruppe der Jungfreundinnen und Jungfreunde anschließen. Diese hält eigene Geschäftsversammlungen ab und kann thematische Freizeiten durchführen. Die Religiöse Gesellschaft unterstützt sie dabei – vor allem ideell – und kann

darüber hinaus finanzielle Hilfe aus den Mitteln der Jahresversammlung leisten. So wie bei den Kindern und den Juniorinnen und Junioren ist es uns wichtig, dass Jungfreundinnen und Jungfreunde Teil der Jahresversammlung sind und sich in ihr wohl fühlen. Da sich ihre Bedürfnisse von denen der Teilnehmenden unter 16 Jahren unterscheiden, sind sie auf eine intensive und verständnisvolle Begleitung durch die Mitglieder angewiesen.

Die Jungfreundinnen und Jungfreunde benennen aus ihrer Mitte Personen als Schreiberinnen und Schreiber und Finanzverantwortliche, sowie eine Vertretung für die Sitzungen des Arbeitsausschusses. Sie führen ihre eigene Adressenliste und leiten diese an das Quäkerbüro in Berlin weiter.

Wir begreifen es als eine Chance und Bereicherung, mit jungen Menschen unserer Gemeinschaft unsere Erfahrungen auszutauschen und miteinander zu lernen und zu suchen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden die in der Liste geführten jungen Erwachsenen von Gruppenschreiberin oder -schreiber (oder bei Einzellebenden vom Bezirk) kontaktiert. Sie werden gebeten, sich zu entscheiden, ob sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, bei den Jungfreundinnen und Jungfreunden geführt werden, und/oder als Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft in ihrer Gruppe bzw. ihrem Bezirk geführt werden möchten.

Aufbau

Die Deutsche Jahresversammlung umfasst die Mitglieder der Religiösen Gesellschaft in Deutschland und Österreich. Sie ist ein selbständiges Glied der Weltquäkergemeinschaft, aus der sie hervorgegangen ist, in deren Tradition sie steht und mit deren religiösem und geistigem Leben sie eng verbunden ist. Zu dieser Verbundenheit gehört die ständige Mitarbeit im Beratenden Weltkomitee der Freunde (FWCC = Friends World Committee for Consultation), speziell in der Sektion für Europa und dem Mittleren Osten (EMES = European and Middle East Section).

Die Deutsche Jahresversammlung gliedert sich in Andachtskreise, Gruppen und Bezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Gruppen und Andachtskreise

Die Gruppe umfasst in der Regel die in räumlicher Nähe zueinander wohnenden Mitglieder, deren Kinder sowie Jungfreundinnen und Jungfreunde und Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft, die sich regelmäßig zur Andacht und aus ihr heraus zu anderen Formen des Gemeinschaftslebens zusammenfinden.

Hilfreich für unser gemeinsames Leben ist es, wenn die Gruppe außer zu den Andachten noch zu Studien-

oder Gesprächskreisen, zu gemeinsamer Hilfstätigkeit oder Ähnlichem zusammenkommt. Nichtmitglieder, die die Andacht besuchen, sollten zur Teilnahme an diesen Aktivitäten eingeladen werden. Es hat sich als hilfreich erwiesen, so weit wie möglich die Bedürfnisse von Jung und Alt zu berücksichtigen. Es ist auch Aufgabe der Gruppe, sich derjenigen anzunehmen, die an der Teilnahme des Gruppenlebens verhindert sind. Dies kann durch

Briefe, Gespräche und persönliche Besuche geschehen, die die freundschaftlichen Beziehungen pflegen und vertiefen.

Die Gruppen benennen Schreiberinnen oder Schreiber sowie Schatzmeisterinnen oder Schatzmeister und ordnen ihre geschäftlichen Angelegenheiten in besonders dafür bestimmten Geschäftsversammlungen.

Wir schätzen den Wert eines geordneten und geordneten Gruppenlebens. Regelmäßige Geschäftsversammlungen und die Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Freunde durch Ämter sind wichtige und be-

währte Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und zur Vertiefung des Lebens einer Gruppe. Die Benennung von Ältesten der Gruppe kann hilfreich sein.

Kommen Mitglieder und Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft zu Andachten zusammen, ohne dass Schreiberin bzw. Schreiber oder Finanzverantwortliche benannt sind, so können sie als Andachtskreis geführt werden. Andachtskreise können auf ihren Wunsch hin auch Teil einer Gruppe sein. Es hat sich bewährt, für Andachtskreise zumindest eine Kontaktperson zu bestimmen.

Bezirk

Ein Bezirk umfasst Gruppen, Andachtskreise und einzeln lebende Mitglieder einer Region. Nach Möglichkeit kommen die Freundinnen und Freunde eines Bezirks zwei- bis viermal jährlich, zu gemeinsamer Andacht und Beratung zusammen. An diesen Bezirksversammlungen können alle Mitglieder, Jungfreundinnen und Jungfreunde, Freundinnen und Freunde der Religiösen Gesellschaft, ihre Familien und auch Vertretungen anderer, besonders der benachbarten, Bezirke teilnehmen.

Die Bezirke benennen Schreiberinnen und Schreiber, Schatzmeisterinnen oder Schatzmeister sowie Älteste und halten im Rahmen von Bezirksversammlungen zur Regelung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten Geschäftsversammlungen ab.

Die Bezirksversammlung befasst sich vorbereitend auch mit Fragen und Problemen der Jahresversammlung und bereitet damit anstehende Beschlüsse vor. Sie kann Anträge an die Jahresversammlung formulieren.

Jahresversammlung

Einmal im Jahr findet die Jahresversammlung statt. An ihr können Mitglieder sowie alle der Jahresversammlung verbundenen Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder sowie Gäste teilnehmen. Mitglieder anderer Jahresversammlungen sind ebenfalls will-

kommen. Muss aus äußeren Gründen die Teilnehmerzahl beschränkt werden, so entscheidet darüber der Arbeitsausschuss.

In der Gestaltung der Jahresversammlung soll das religiöse Leben Ausdruck finden, aus dem wir Kraft und

Anregung für unser Leben und Wirken empfangen. Das Programm soll Zeit und Ruhe für gemeinsame Andachten und persönliche Aussprachen lassen. Besondere Vorkehrungen zur Betreuung der Kinder und Junioren und Juniorinnen sind zu treffen. Zur Einstimmung und inneren Sammlung hat sich eine Zusammenkunft in kleinerem Kreis (Seminar, Retreat, Arbeitsgemeinschaft, usw.) vor der Jahresversammlung bewährt.

Die Verantwortung für die Vorbereitung der Jahresversammlung liegt beim Arbeitsausschuss. Er bereitet die Tagesordnung für die Geschäftsversammlung vor und leistet die eventuell erforderliche Vorarbeit für die zur Entscheidung anstehenden Angelegen-

heiten. Es hat sich bewährt, die detaillierte Vorbereitung und Organisation der Jahresversammlungen an einen oder mehrere Bezirke zu delegieren. Die Vorbereitungsgruppe benennt auch die Ordnerinnen und Ordner, die sich um den reibungslosen äußeren Ablauf der Jahresversammlung und das Wohl aller kümmern.

Um Freunde weltweit an unserem Leben teilhaben zu lassen, wird eine Grußbotschaft (Epistel) an andere Jahresversammlungen gesandt. Auf Vorschlag der Bezirke benennt der Arbeitsausschuss vor der Jahresversammlung einige Personen, die der Geschäftsversammlung einen Entwurf der Epistel zur Beschlussfassung vorlegen.

Gremien der Religiösen Gesellschaft

Laut Satzung sind die Geschäftsversammlung (Mitgliederversammlung), der Arbeitsausschuss, der Benennungsausschuss, der Vorstand und die Rechnungsprüfer und –prüferinnen die Organe der Religiösen Gesellschaft. Entsprechend den Notwendigkeiten setzt die Geschäftsversammlung weitere Ausschüsse ein.

Geschäftsversammlungen

Die Geschäftsversammlungen der Gruppen, Bezirke und der Jahresversammlung sind die wichtigsten Gremien. Sie beraten und entscheiden über alle Fragen, die auf der jeweiligen Ebene anfallen. Insbesondere gehört dazu die Ernennung der jeweiligen Schreiberinnen und Schreiber und Schatzmeisterinnen und Schatzmeister, die Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts des jewei-

ligen Vorjahres sowie die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel.

Die Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft berät und entscheidet außerdem im Rahmen ihrer Jahresversammlung über die nach der Satzung erforderlichen Punkte der Tagesordnung sowie über die Besetzung weiterer Ämter der Religiösen Gesellschaft.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist das vorbereitende und beratende Gremium für die Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft (Jahresversammlung).

Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses wird von den Schreiberinnen und Schreibern der Religiösen Gesellschaft, die die Beratungen leiten, unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Der Arbeitsausschuss tagt mehrmals im Jahr. Ort und Zeit der Zusammenkünfte bestimmt der Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss berät alle wichtigen Fragen, über die bei der Jahresversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen. Zwischen den Geschäftsversammlungen der Religiösen Gesellschaft trifft er in unaufschiebbaren Fällen Entscheidungen.

Er besteht aus dem Vorstand, den Schreiberinnen und Schreibern der Jahresversammlung, den Bezirksschreiberinnen und -schreibern, einer Vertretung der Ältesten, einem Mitglied des Benennungsausschusses, sowie einer Vertretung der Jungfreundinnen und Jungfreunde. Zur Beratung von Sonderfragen können die Schreiberinnen und Schreiber Personen aus unserer Gemeinschaft hinzuziehen, die auf dem betreffenden Gebiet besonders erfahren sind.

Einmal im Jahr trifft sich der erweiterte Arbeitsausschuss. Ihm gehören zusätzlich die Vertretungen der Ausschüsse, der Quäker-Hilfe sowie der Redaktionen des „Quäker“ und der Webseite an. Im erweiterten Arbeitsausschuss werden vor allem Fragen der Ausschüsse behandelt.

Ausschüsse

Für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag des Arbeitsausschusses von der Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft weitere Ausschüsse eingesetzt. Das Aufgabengebiet wird vom Arbeitsausschuss umrissen. Die Ausschüsse gestalten ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss selbstständig, bestimmen Schreiberinnen oder Schreiber und berichten jährlich über ihre Tätigkeit. Sie beantragen jährlich ein Budget, das für die ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Über die für sie im Haushalt der Jahresversammlung bereitgestellten Mittel können die Ausschüsse selbstständig verfügen. Zusätzliche Ausgaben müssen vom Arbeitsausschuss oder in Eilfällen von Schreiberin oder Schreiber und Schatzmeisterin oder Schatzmeister der Jahresversammlung genehmigt werden.

Benennungsausschuss

Der Benennungsausschuss gibt Auskunft zu den Ämtern der Jahresversammlung und bereitet die Beschlussfassung der Ämterliste durch die Geschäftsversammlung während der Jahresversammlung vor. Er sam-

zelt die Vorschläge der Mitglieder der Jahresversammlung und macht eigene Vorschläge für die Ämterbesetzung im nächsten Jahr. Der Benennungsausschuss ordnet und bedenkt diese, nimmt sie mit in die Stille, erarbeitet

eine Vorschlagsliste und fragt die betreffenden Mitglieder nach ihrer Bereitschaft. Vorschläge für neue Mitglieder des Benennungsausschusses stimmt er mit den Ältesten auf Grundlage eines vereinbarten Verfahrens ab. Danach legt er in eigener Verantwortung seinen Vorschlag einer Ämterliste der Geschäftsversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Benennungsausschuss verliert die vorgeschlagene Ämterliste während der ersten Geschäftsversammlung der Jahresversammlung und macht sie allen zugänglich. Sollten sich Mitglieder gedrängt fühlen, nachzufragen oder Einwände zu erheben, berät der Benennungsausschuss erneut, um zu ermöglichen, dass die 2. Verlesung der Ämterliste zu einer einmütigen Benennung führen kann.

Arbeitsgruppen

Zur Diskussion aktueller Themen oder Übernahme zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Arbeitsausschuss Arbeitsgruppen einrichten. Arbeitsgruppen unterscheiden sich von Ausschüssen dahingehend, dass die Thematik einen auf Dauer angelegten Ausschuss nicht oder noch nicht rechtfertigt. Mitglieder einer Arbeitsgruppe benennt der Arbeitsausschuss. Er informiert die Mitglieder der Jahresversammlung regelmäßig über Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. Jeder Arbeitsgruppe wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Sie berichten dem Arbeitsausschuss über ihre Aktivitäten und Ausgaben.

Vorstand

Der Vorstand ist das nach der Satzung notwendige Organ zur rechtlichen Vertretung der Religiösen Gesellschaft. Er besteht aus ein oder zwei Schreiberinnen bzw. Schreibern der Jahresversammlung, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister der Jahresversammlung sowie höchstens drei weiteren von der Geschäftsversammlung der Religiösen Gesellschaft zu benennenden Mitgliedern. Der Vorstand wird nur als solcher aktiv, wenn dies vereinsrechtlich erforderlich ist.

Ämter

Die wesentlichen Ämter der Deutschen Jahresversammlung sind: Schreiberinnen und Schreiber, Schatzmeisterin und Schatzmeister, Rechnungsprüfende, Älteste. Änderungen in der Art und Struktur von Ämtern der Jahresversammlung bedürfen eines Beschlusses der Geschäftsversammlung.

Die Ämter der Religiösen Gesellschaft werden nach Möglichkeit für drei Jahre besetzt und sollten in der Regel nicht länger als sechs Jahre in denselben Händen liegen.

Die Benennung der Ämter der Jahresversammlung erfolgt durch Beschluss der Geschäftsversammlung aufgrund eines Vorschlags (Ämterliste) des Benennungsausschusses. In den Gruppen und Bezirken einigen sich die Mitglieder untereinander, wie sie ihre Ämter besetzen.

Bei allen in der Gesellschaft übernommenen Ämtern handelt es sich in der Regel um ehrenamtliche Tätigkeiten.

Nichtmitglieder können nur in Ausnahmefällen Ämter der Jahresversammlung übernehmen.

Schreiberinnen und Schreiber

Gruppen, Bezirke, Ausschüsse und die Jahresversammlung benennen Schreiberinnen und Schreiber, die diese jeweils nach innen und außen vertreten. Diese bereiten die Geschäftsversammlungen vor und laden dazu ein. Während der Geschäftsversammlungen fassen sie die Ergebnisse entsprechend dem Abschnitt „Entscheidungsfindung und Beschlussfassung“ zusammen und teilen diese den jeweiligen Mitgliedern mit.

Die Schreiberinnen und Schreiber der Jahresversammlung haben dieses Amt auch für den Arbeitsausschuss inne. Sie führen über wesentliche Vorgänge in der Ausübung ihrer Ämter Akten, die auch zur Einarbeitung und Orientierung ihrer Nachfolge dienen.

Finanzverwaltung

Gruppen, Bezirke und die Jahresversammlung benennen Schatzmeisterinnen oder Schatzmeister. Diese verwalten die Finanzen nach den Beschlüssen der zuständigen Versammlungen. Sie legen der jeweiligen Geschäftsversammlung jährlich eine von den bestellten Rechnungsprüfenden geprüfte Abrechnung des vergangenen Jahres vor. Für die Jahresversammlung legen sie einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor.

Rechnungsprüfer und -prüferinnen

Gruppen, Bezirke und die Jahresversammlung benennen Rechnungsprüfende. Sie prüfen jeweils die entsprechende Jahresabrechnung und erstatten der Geschäftsversammlung Bericht.

Älteste

Die Ältesten tragen zum religiösen Leben der Religiösen Gesellschaft bei; sie versuchen, religiöse und andere Bedürfnisse der Mitglieder zu erkennen, und sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend, vermittelnd und unterstützend zu wirken. Sie sind

Ansprechpersonen für Einzelne und Gruppen sowohl für Anregungen oder Vorhaben wie auch bei auftretenden Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten. Gelegentliche Zusammenkünfte der Ältesten dienen der gemeinsamen Besinnung auf ihre Ar-

beit und der Besprechung von in der Religiösen Gesellschaft auftretenden Problemen. Die dabei erzielten Ergebnisse oder Anregungen werden in geeigneter Form weitergegeben.

In der Regel benennen die Geschäftsversammlungen der Bezirke ihre Ältesten. In bestimmten Situationen kann es hilfreich sein, wenn größere Gruppen eigene Älteste benennen. Als

Älteste kommen Mitglieder in Frage, die intensiv am gesamten Leben der Religiösen Gesellschaft teilnehmen. Das Amt der Ältesten ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter oder an eine langjährige Mitgliedschaft gebunden. Während der Jahresversammlung werden die Ältesten für die gesamte Versammlung tätig.

Öffentlichkeitsarbeit

Uns ist daran gelegen, dass sich Interessierte über das Quäkertum und speziell die Aktivitäten der Quäkerinnen und Quäker in Deutschland und Österreich schnell aber auch umfassend informieren können. Die Religiöse Gesellschaft gibt zu diesem Zweck eine Zeitschrift heraus und ist im Internet vertreten.

Zeitschrift „Quäker“

Um auch außerhalb der Zusammenkünfte die Möglichkeit zum Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu haben, gibt die Gesellschaft seit 1927 eine regelmäßige Veröffentlichung, „Quäker“, heraus. Für die Erstellung der Zeitschrift wird eine Redaktion benannt. Alle in der Religiösen Gesellschaft Engagierten werden ermutigt, dazu beizutragen, dass die Zeitschrift „Quäker“ ein lebendiges Zeugnis des Denkens und Lebens in der Gesellschaft sein kann. Der Bezug der Zeitschrift steht allen Interessierten offen.

Internet

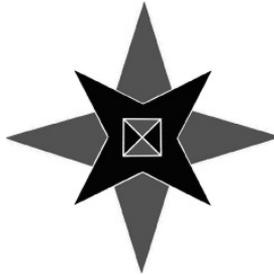
Die Religiöse Gesellschaft unterhält eine Webseite, die über die Grundzüge des Quäkertums und unsere Aktivitäten informiert. Die inhaltliche und technische Pflege des Internetauftritts obliegt der Internetredaktion, deren Mitglieder vom Benennungsausschuss vorgeschlagen und von der Geschäfts-

versammlung der Jahresversammlung benannt werden.

Gruppen und Bezirke können ihre eigenen Internetauftritte einrichten, wobei darauf geachtet werden sollte, dass das Erscheinungsbild dem Auftritt der Jahresversammlung im Großen und Ganzen entspricht.

Die Quäker-Hilfe

Zur Durchführung von Hilfstätigkeiten im In- und Ausland wurde im Jahre 1964 ein selbständiger Verein, die Quäker-Hilfe e.V., gegründet. Alle in der Religiösen Gesellschaft Engagierten und alle, die sich ihr verbunden fühlen werden angeregt, die Quäker-Hilfe nach ihren Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.



Ordnung des Zusammenlebens

**in der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker)
Deutsche Jahresversammlung e.V.**

November 1996, Neudruck August 1997
Überarbeitung Oktober 2012

Diese Version der Ordnung des Zusammenlebens
wurde von der Geschäftsversammlung der Jahresversammlung
am 19. Oktober 2012 beschlossen.

Herausgeberin:
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Deutsche Jahresversammlung
Bombergallee 9, 31812 Bad Pyrmont
www.quaeker.org